

Offizielle Internet-Präsentation der Stadt Bitburg

Bekanntmachung - Sanierungsgebiet „Westliche Altstadt“

S A T Z U N G

der Stadt Bitburg

vom 04. Juli 2012

über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bitburg vom 23. Juli 2002 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Altstadt“

* * *

Gemäß § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) hat der Stadtrat der Stadt Bitburg in seiner Sitzung am 28.06.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Sanierungssatzung der Stadt Bitburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Altstadt“ vom 23. Juli 2002 wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgehoben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung wird wie folgt grob umgrenzt:

Im Osten durch die östliche Grenze der Hauptstraße, im Südwesten durch die südwestliche Grenze des Karenwegs, im Nordwesten durch nordöstliche Grenze der Straßen „Am Markt“ und „Römermauer“. Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche mit Ausnahme der Flurstücke der Gemarkung Bitburg, Flur 5, Nrn. 784/38, 784/15, 773/4, 784/14, 775/1, 753/8, 783/3, 757/4, 757/5, 766/2, 2638/766, 765, 763/2 und 762/3 (ehemaliges Sanierungsgebiet „Nördlich der Liebfrauenkirche“).

Der Lageplan mit parzellenscharfer Abgrenzung ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bitburg, 04. Juli 2012

(Siegel)

Joachim Kandels

Bürgermeister

Hinweise:

a.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bitburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bitburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

c.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Sanierungsstelle der Stadt Bitburg, Stadtverwaltung Bitburg, Rathausplatz 3-4, Zimmer 305, während der Dienststunden (montags - mittwochs, 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; donnerstags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr; freitags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Web-Links:

WEB - LINKS

- [Westliche Altstadt](#)

- [zurück](#)
- [nach oben](#)
- [drucken](#)